

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1975

Nummer 28

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
311	11. 3. 1975	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen.	258
45	11. 3. 1975	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	258
45	11. 3. 1975	Verordnung zur Bestimmung der für den Erlaß von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden	258
91	11. 3. 1975	Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes	259
	6. 3. 1975	Anzeige nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Ruhrtalsperrengesetzes vom 5. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 214); Betrifft: Änderung der Satzung für den Ruhrtalsperrenverein in Essen	259
	6. 3. 1975	Bekanntmachung in Enteignungssachen	259

311

**Verordnung
über die Ermächtigung des Justizministers
zum Erlass von Rechtsverordnungen
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte
des Landes Nordrhein-Westfalen
in Jugendstrafsachen
Vom 11. März 1975**

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung aufgrund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung einen Richter bei einem Amtsgericht zum Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte (Bezirksjugendrichter) zu bestellen und bei einem Amtsgericht ein gemeinsames Jugendschöffengericht für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einzurichten, wird auf den Justizminister übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Justizminister
Posser

- GV. NW. 1975 S. 258.

3. nach § 127 OWiG, soweit es sich um öffentliche Urkunden und Beglaubigungszeichen handelt,
4. nach Artikel 7 a Nr. 2 und 3 des 4. StAG.

(4) Den Präsidenten der Justizvollzugsämter wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 115 OWiG übertragen, soweit es sich um Gefangene im Gewahrsam einer Justizvollzugsanstalt oder um Jugendarrestanten handelt.

§ 2

Zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 117 bis 121 OWiG sind auch die Polizeibehörden zuständig, solange sie die Sache nicht an die Ordnungsbehörde oder die Staatsanwaltschaft abgegeben haben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Gesetz zur Reform des Strafrechts zuständigen Verwaltungsbehörden vom 27. Oktober 1970 (GV. NW. S. 736),
2. die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts zuständigen Verwaltungsbehörden vom 19. Februar 1974 (GV. NW. S. 83).

Düsseldorf, den 11. März 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Justizminister
Posser

- GV. NW. 1975 S. 258.

45

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Dritten Teil des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten und nach dem
Vierten Strafrechtsänderungsgesetz
zuständigen Verwaltungsbehörden
Vom 11. März 1975**

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) wird verordnet:

§ 1

(1) Den örtlichen Ordnungsbehörden wird die Zuständigkeit übertragen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach den §§ 111, 117, 118 und 121 OWiG,
2. nach Artikel 7 a Nr. 1 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes (4. StAG) vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

(2) Den Kreisordnungsbehörden wird die Zuständigkeit übertragen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach den §§ 119, 120, 125 und 126 OWiG,
2. nach § 124 OWiG, soweit es sich um ein Wappen oder eine Dienstflagge des Landes Nordrhein-Westfalen handelt.

(3) Den Kreispolizeibehörden wird die Zuständigkeit übertragen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach § 113 OWiG,
2. nach § 115 OWiG, soweit es sich um Gefangene im polizeilichen Gewahrsam handelt,

45

**Verordnung
zur Bestimmung der für den Erlass von
Rechtsverordnungen nach Artikel 297
des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
zuständigen Verwaltungsbehörden
Vom 11. März 1975**

Auf Grund des Artikels 297 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3393), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch wird auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Willi Weyer

- GV. NW. 1975 S. 258.

91

**Verordnung
zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes
Vom 11. März 1975**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 – insoweit nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags – und des § 5 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), sowie der §§ 8 Abs. 3, 9a Abs. 3, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413) wird verordnet:

§ 1

(1) Oberste Landesstraßenbaubehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(2) Die Aufgaben der Straßenbaubehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes werden von den Landschaftsverbänden, soweit die Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind (§ 5 Abs. 2 bis 3 FStrG), von diesen wahrgenommen.

(3) Höhere Verwaltungsbehörde und Anhörungsbehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes ist der Regierungspräsident, im Gebiet des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk die Landesbaubehörde Ruhr.

§ 2

Die Befugnisse der Landesregierung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 und § 9a Abs. 3 Satz 1 FStrG werden dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr übertragen.

§ 3

Die Anträge gemäß § 6 Abs. 3 FStrG sind von der für den neuen Träger der Straßenbaulast zuständigen Straßenbaubehörde zu stellen.

§ 4

(1) Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4, § 8 Abs. 1 Satz 5, § 9a Abs. 5, § 15 Abs. 3 und 4 sowie § 17 Abs. 2 FStrG werden den Landschaftsverbänden übertragen.

(2) Die Befugnisse der obersten Straßenbaubehörden gemäß § 9 Abs. 2, 5 und 8 FStrG werden den Landschaftsverbänden, soweit die Gemeinden Träger der Straßenbaulast nicht nur für die Gehwege und Parkplätze sind (§ 5 Abs. 2 und 2a FStrG), diesen übertragen.

§ 5

Die Straßenaufsicht gemäß § 20 FStrG wird vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ausgeübt.

§ 6

Bekanntmachungen gemäß § 2 Abs. 6 FStrG erfolgen in dem Amtsblatt des örtlich zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes vom 23. Juni 1972 (GV. NW. S. 188) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 1975

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

– GV. NW. 1975 S. 259

**Anzeige
nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872
(PrGS. NW. S. 2) in Verbindung mit § 5 Abs. 3
des Ruhrtalsperrengesetzes vom 5. Juni 1913
(PrGS. NW. S. 214)**

Düsseldorf, den 6. März 1975

**Betrifft: Änderung der Satzung für den Ruhrtalsperrverein
in Essen**

Hierdurch zeige ich an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 25. Januar 1975, Seite 43, und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 30. Januar 1975, Seite 66, die am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Fassung des § 28 I Abs. 4 der Satzung für den Ruhrtalsperrverein bekanntgemacht ist.

Düsseldorf, den 6. März 1975

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Kaiser

– GV. NW. 1975 S. 259.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Vom 6. März 1975

Betr.: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 3. 2. 1975, Seite 56, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von einer Grundstücksfläche zugunsten der Stadt Waldbröl für den Ausbau eines Gehweges (Bürgersteiges) der Landstraße (Strandbadstraße) festgestellt habe.

Düsseldorf, den 6. März 1975

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Härter

– GV. NW. 1975 S. 259.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.